

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss	2
§ 3 Leistungsumfang und technische Vorschriften	2
§ 4 Mitwirkungspflichten	2
§ 5 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen	3
§ 6 Änderungen und Nachträge	3
§ 7 Verpackung und Abfälle	3
§ 8 Ausführung und Kontrolle	3
§ 9 Nachunternehmer	3
§ 10 Termine, Fristen und Vertragsstrafen	3
§ 11 Höhere Gewalt	3
§ 12 Gewerbliche Schutzrechte	3
§ 13 Gefahrübergang und Eigentum	3
§ 14 Abnahme	4
§ 15 Gewährleistung und Verjährung	4
§ 16 Haftung und Versicherung	4
§ 17 Geheimhaltung	4
§ 18 Datenschutz	4
§ 19 Compliance, Hinweisgeberschutz und Lieferkettensorgfaltspflichten	4
§ 20 Teilunwirksamkeit und Werbeverbot	4
§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	4

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die Beschaffung von Maschinen, Anlagenteilen und kompletten Anlagen (nachfolgend „Leistungsobjekte“) durch den Auftraggeber. Sie regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere BGB, HGB, ProdSG, MiLoG, AEntG, NachwG, LkSG, DSGVO sowie einschlägiger EU-Richtlinien einschließlich der EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230).

§ 1 Allgemeines

(1) Diese AEB gelten für alle Verträge über die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen, einschließlich Zubehör, Ersatz- und Verschleißteilen. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen zwischen den Parteien.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(3) Mit Abgabe des Angebots oder spätestens mit Ausführung der Bestellung erkennt der Auftragnehmer diese AEB an.

§ 2 Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

(1) Angebote, Kostenvoranschläge und technische Unterlagen des Auftragnehmers sind unentgeltlich und unverbindlich. Abweichungen vom Anfrageinhalt sind ausdrücklich hervorzuheben.

(2) Bestellungen, Beauftragungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Mündliche Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

(3) Vertragsunterlagen, technische Dokumentationen und Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen.

(4) Der Auftragnehmer hat den Erhalt von Bestellungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb von fünf Werktagen keine Annahmestätigung, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt.

§ 3 Leistungsumfang und technische Vorschriften

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Gesetzen und Normen sowie den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) zu erbringen. Die Anforderungen der EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 sind, soweit anwendbar, bereits zu berücksichtigen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Dokumentationen, Gebrauchsanleitungen, CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen vorzulegen. Die Risikobeurteilung ist spätestens zu Beginn des Probetriebs vorzulegen.

(3) Der Leistungsumfang umfasst sämtliche Leistungen, die erforderlich sind, um das Leistungsobjekt betriebsfertig und sicher in Betrieb zu nehmen. Hierzu zählen Montage, Probetrieb, Schulung, technische Unterlagen und Abnahmenachweise.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftragnehmer hat vor Vertragsschluss die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und mögliche Risiken oder Erschwernisse schriftlich anzuzeigen. Spätere Einwendungen hieraus sind ausgeschlossen.

(2) Maßaufnahmen, Zeichnungskontrollen und Abstimmungen mit vorhandenen Anlagen erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer.

§ 5 Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

(1) Alle vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie beinhalten alle Nebenkosten, einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und Montage.

(2) Rechnungen müssen prüffähig sein, die Bestellnummer des Auftraggebers enthalten und den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

§ 6 Änderungen und Nachträge

(1) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den Auftraggeber kostenlos.

§ 7 Verpackung und Abfälle

Die Entsorgung anfallender Abfälle obliegt dem Auftragnehmer und ist im Preis enthalten. Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8 Ausführung und Kontrolle

(1) Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und sichere Ausführung der Arbeiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeiten zu kontrollieren und bei Mängeln Einspruch zu erheben.

(2) Bei Arbeiten auf dem Werksgelände sind die jeweils geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften einzuhalten.

§ 9 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden.

§ 10 Termine, Fristen und Vertragsstrafen

(1) Vereinbarte Liefer- und Montageterminen sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat Verzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald deren Eintritt erkennbar ist.

(2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettobestellwerts je Kalendertag, maximal jedoch 5 %, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt entbinden beide Parteien vorübergehend von ihren Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag kündigen.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt den Auftraggeber von entsprechenden Ansprüchen frei.

§ 13 Gefahrübergang und Eigentum

(1) Die Gefahr geht erst mit Abnahme der vollständig montierten und betriebsbereiten Anlage auf den Auftraggeber über.

(2) Mit Bezahlung des vereinbarten Entgelts geht das Eigentum an allen gelieferten Bestandteilen auf den Auftraggeber über.

§ 14 Abnahme

Die Abnahme erfolgt schriftlich. Eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Wesentliche Mängel sind vor Abnahme zu beseitigen.

§ 15 Gewährleistung und Verjährung

Der Auftragnehmer gewährleistet die Mangelfreiheit der Leistung. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit der Abnahme und beträgt mindestens zwei Jahre.

§ 16 Haftung und Versicherung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR für Sach- und Personenschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden zu unterhalten.

§ 17 Geheimhaltung

Alle vertraulichen Informationen und Unterlagen des Auftraggebers sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden.

§ 18 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind gemäß DSGVO und BDSG zu verarbeiten. Erfolgt eine Auftragsverarbeitung, ist eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.

§ 19 Compliance, Hinweisgeberschutz und Lieferkettensorgfaltspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Er stellt sicher, dass Hinweisgeber geschützt werden und erforderliche Nachweise auf Anfrage bereitgestellt werden.

§ 20 Teilunwirksamkeit und Werbeverbot

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die Nutzung von Bestellungen zu Werbezwecken ist ohne Zustimmung untersagt.

§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für beide Teile ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Erfüllungsort für Zahlungen ist der jeweilige Verwaltungssitz des Auftraggebers; für sonstige Ansprüche ist der vertraglich vereinbarte Erfüllungsort maßgeblich.